

# BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

## BESCHLUSS

BVerwG 9 PKH 3.04 (9 A 54.04 und 9 VR 38.04)

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 9. Senat des Bundesverwaltungsgerichts

am 4. Februar 2005

durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. St o r o s t und

die Richter am Bundesverwaltungsgericht Prof. Dr. R u b e l und

Dr. N o l t e

beschlossen:

Der Antrag des Klägers und Antragstellers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts wird abgelehnt.

G r ü n d e :

Der Antrag des Klägers/Antragstellers, ihm gemäß § 166 VwGO i.V.m. §§ 114 und 121 Abs. 1 ZPO für das Klageverfahren und das Verfahren über den vorläufigen Rechtsschutz Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, hat keinen Erfolg (§ 166 VwGO i.V.m. § 115 Abs. 3 ZPO). Er ist nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen in der Lage, die Kosten der Verfahren selbst aufzubringen. Der Kläger/Antragsteller verfügt nach seinen Angaben über ein Kontoguthaben in Höhe von 24 000 €. Ihm ist es zumutbar, einen Teil dieses Vermögens für die Prozessführung einzusetzen (§ 166 VwGO i.V.m. § 115 Abs. 2 ZPO).

Dr. Storost

Prof. Dr. Rubel

Dr. Nolte